

# RS Vwgh 1996/4/23 93/05/0238

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1996

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

40/01 Verwaltungsverfahren

98/04 Wohnungsgemeinnützigkeit

## Norm

AVG §68 Abs1;

KStG 1988 §5 Z10;

WGG 1979 §32;

WGG 1979 §7 Abs1;

WGG 1979 §7 Abs2;

WGG 1979 §7 Abs3;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/05/0239

## Rechtssatz

Die Landesregierung und die Finanzlandesdirektion sind berechtigt, jeweils eigenständig festzustellen, ob ein geplantes Geschäft unter § 7 Abs 1 WGG bis § 7 Abs 3 WGG fällt oder nicht (Hinweis Korinek/Holaubek, Möglichkeiten und Grenzen der Unternehmenstätigkeit gemeinnütziger Bauvereinigungen in:

Korinek/Krejci, Handbuch des Baurechts und Wohnrechts, Bd II, sechste Lieferung, 14). Allein um aufsichtsbehördliche Sanktionen hintanzuhalten, muß ein rechtliches Interesse der gemeinnützigen Bauvereinigung an der Feststellung der Genehmigungspflicht auch durch die nach dem WGG (§ 32) zuständige Behörde anerkannt werden. Eine Bindung der Landesregierung an die Entscheidung der Finanzlandesdirektion ist nicht vorgesehen.

## Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993050238.X03

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)